

17.05.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Anlagensanierung)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 8a der 535.Sitzung des Bundesrates am 18.Mai 1984

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Punkt nach dem Wort "abweicht" durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"im Falle einer erheblichen Abweichung vom Stand der Technik darf von dem vorbehaltenen Widerruf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn dies unverhältnismäßig ist."

Begründung:

Die Ergänzung dient der im Interesse der Investitionssicherheit künftiger Betreiber notwendigen Gewährleistung einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechenden Ermessensausübung beim Erlaß des die Genehmigung widerrufenden Verwaltungsaktes.